

§ 16 StudFG Allgemeine Voraussetzungen

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1) Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe liegt vor, wenn der Studierende
 1. sein Studium zielstrebig betreibt (§ 17),
 2. die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschreitet (§§ 18 und 19) und
 3. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt (§§ 20 bis 24).
2. (2) Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muss spätestens bis zum Ende der Antragsfrist erworben werden, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe für das jeweilige Semester zu begründen.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at